

20025

Anlage

Ergänzende Vertragsbedingungen für die  
Überlassung von Standardsoftware gegen **Einmalvergütung**  
- EVB-IT Überlassung Typ A -

**1 Gegenstand des Vertrages**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die **Überlassung und Nutzung** von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung.

Sie gelten nicht für anderweitige Leistungen wie **Installation\***, **Integration\***, **Parametrisierung\*** und Anpassung der **Standardsoftware\*** an Bedürfnisse des Auftraggebers.

**2 Art und Umfang der Leistung**

- 2.1 Der Auftragnehmer **überlässt** dem Auftraggeber die Standardsoftware\* entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag.
- 2.2 Die Standardsoftware\* ist mit der Dokumentation in deutsch und in ausgedruckter oder ausdruckbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3 Die Standardsoftware\* wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Auslieferung an den Auftraggeber mit einem aktuellen **Virus-suchprogramm überprüft**. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die **Überprüfung** keinen Hinweis auf **Schadensfunktionen\*** in der **Standardsoftware\*** ergeben hat.
- 2.4 Die ordnungsgemäße Datensicherung\* obliegt dem Auftraggeber.

**3 Nutzungsrechte**

- 3.1 Die Standardsoftware\* ist urheberrechtlich **geschützt**.
- 3.2 Die Standardsoftware\* **wird** dem Auftraggeber zur **bestimmungsgemäßen** Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Vertrag. Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Rechte ein:
  - das **nicht ausschließliche** Nutzungsrecht,
  - das Nutzungsrecht in **einer beliebigen Systemumgebung\***,
  - das übertragbare Nutzungsrecht mit der Einschränkung der Ziffer **3.5**,
  - das **dauerhafte** und unkündbare Nutzungsrecht mit der Einschränkung der Ziffer 4.
- 3.3 Der Auftraggeber verpflichtet **sich**, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die **bestimmungsgemäße** Nutzung der Standardsoftware\* sichergestellt ist.
- 3.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, von der **Standardsoftware\*** eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer **ordnungsgemäß** **Datensicherung\*** dienenden Vervielfältigungen der **Standardsoftware\*** sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 3.5 Ist der Auftraggeber zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt und macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er seine vertraglichen **Verpflichtungen** dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung **erlöschen** die Nutzungsrechte des **Auftraggebers**. Alle vorhandenen Kopien der Standardsoftware sind zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Der Auftraggeber darf jedoch eine Kopie zu **Prüf- und Archivierungszwecken** behalten, wenn dies im Vertrag vereinbart ist.
- 3.6 Werden dem Auftraggeber Nutzungsrechte nur für **eine im Vertrag definierte Systemumgebung\*** eingeräumt, bedarf die Nutzung in einer anderen Systemumgebung\* der Zustimmung des Auftragnehmers. Ist eine im Vertrag **definierte Systemumgebung\*** nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten **Systemumgebung\*** zulässig.
- 3.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die **überlassene Standardsoftware\*** nicht durch **Disassemblierung, Reverse Engineering** oder **andere Maßnahmen** in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass **dies** nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 3.8 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber in der Standardsoftware\* enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit, soweit sie ihm bekannt sind.

**4 Außerordentliche Kündigung der Nutzungsrechte**

- 4.1 Verletzt der Auftraggeber schwerwiegend die vereinbarten **Nutzungsrechte** oder **Schutzrechte\*** des Rechtsinhabers, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte kündigen. Dies setzt eine erfolglose **Abmahnung** mit angemessener Fristsetzung durch den Auftragnehmer voraus.
- 4.2 Unterliegt die Standardsoftware\* **Exportkontrollvorschriften** des Bureau of Export Administration, US Department of Commerce, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber im Vertrag darauf hin. Verstößt der Auftraggeber gegen solche Exportkontrollvorschriften, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte kündigen.
- 4.3 Im Falle der Kündigung ist der Auftraggeber **verpflichtet**, das Original der von der Kündigung betroffenen **Standardsoftware\*** einschließlich der Dokumentation und **alle** Kopien zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Auf Verlangen des Auftragnehmers gibt der Auftraggeber über die Löschung eine Erklärung ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kopie der Standardsoftware\* zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.4 Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

**5 Vergütung**

Der **im** Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Vergütung wird unverzüglich fällig, nachdem geliefert oder geleistet wurde und dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.

**6 Verzug**

- 6.1 Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach **Ablauf** dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen wird.
- 6.2 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz wegen **Nichterfüllung**, ist die Zahlungspflicht des Auftragnehmers begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Vom Auftragnehmer wegen Verzuges bereits geleistete pauschalierte Schadensersatzbeträge gemäß Ziffer 6.3 werden angerechnet.
- 6.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Liefertermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag\* pauschalierten Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt pro Kalender-tag 0,4% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal 8% dieses Preises. Der pauschalierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.  
Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**7 Gewährleistung**

- 7.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Standardsoftware\* zum Zeitpunkt der Überlassung nicht mit Fehlem behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder **mindern**. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Sofern im Vertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der Auftragnehmer **auch** dafür, dass die Standardsoftware\* zum Zeitpunkt der Überlassung diese zugesicherten Eigenschaften hat.
- 7.2 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erstrecken sich nicht auf die **Standardsoftware\***, die der Auftraggeber ändert oder die er nicht in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung\* einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Fehler nicht ursächlich ist.
- 7.3 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Fehler.
- 7.4 Der Auftraggeber hat Fehler unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung **zweckdienlichen** Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1 - Störungsmeldeformular - zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern

20025

EVB-IT Überlassung Typ A

Seite 3 von 5

Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001

- 7.5 Die regelmäßige **Gewährleistungsfrist\*** beträgt 12 Monate ab Überlassung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist\* für Fehler an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder **Neulieferungen** endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen **Gewährleistungsfrist\***.  
Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist\* einen Fehler nach dem Verfahren gemäß Ziffer 7.4, wird die Frist des gemeldeten Fehlers gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Fehlers prüft oder nachbessert. Die Gewährleistungsfrist\* ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nachbesserung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nachbesserung verweigert.
- 7.6 Ist die Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung vertraglich nicht ausgeschlossen, gilt folgendes:  
Der Auftragnehmer kann den Fehler nach seiner Wahl durch unverzügliche Nachbesserung, Umgehung oder Neulieferung beseitigen. Zur Fehlerbeseitigung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdruckbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.  
Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte, vom Auftraggeber übernommene Fassung der Standardsoftware\*. Eine neue Fassung ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Fehlern dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm **dies** nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Auftraggeber eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle der Nachbesserung seine übrigen Rechte aus Absatz 3 dieser Ziffer unberührt.  
Schließt der Auftragnehmer die Fehlerbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Beseitigung des Fehlers ablehnt. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung, **Rücktritt** vom Vertrag oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Fehler **betroffenen Leistung**, für **sämtliche** Schadensersatzansprüche aufgrund von Fehlern jedoch auf **höchstens** 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.
- 7.7 Ist die Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung vertraglich ausgeschlossen, bleiben die übrigen Rechte aus Ziffer 7.6 Absatz 3 unberührt.
- 7.8 Bei Überlassung einer neuen Fassung der Standardsoftware\* ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Vertragen an den Auftragnehmer herauszugeben.
- 7.9 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 7.6 Absatz 3 gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen **Ge- winns** sind ausgeschlossen.

## 8 Schutzrechtsverletzung

- 8.1 Macht **ein** Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten\* durch die vom **Auftragnehmer** gelieferte Standardsoftware\* **gegenüber** dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung der Standardsoftware\* hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:  
Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die **Standardsoftware\*** so ändern oder ersetzen, dass sie das **Schutzrecht\*** nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten **Funktions-** und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entspricht, oder den Auftraggeber von **Lizenzzgebühren** für die Nutzung der Standardsoftware\* **gegen- über** dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.  
Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er die Standardsoftware\* gegen Erstattung des vom Auftraggeber entrichteten Preises abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Standardsoftware\* berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Standardsoftware\* an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- 8.2 Voraussetzungen **für** die Haftung des Auftragnehmers **nach** Ziffer 8.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich **verständigt**, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, **ein- schließlich** etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder dem Auftragnehmer **überlässt** oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer **führt**. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen **Gerichts-** und Anwaltskosten **ge- hen** zu Lasten des Auftragnehmers.
- Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Standardsoftware\* aus **Schadensminderungs-** oder sonstigen wichtigen **Gründen** ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf **hinzuwiesen**, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 8.3 Soweit der **Auftraggeber** die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer **ausge- schlossen**.

8.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten\* Dritter sind ausgeschlossen. Dieser **Ausschluss** gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### 9 Sonstige Haftung

9.1 Die Haftung ist abschließend für Verzug in Ziffer 6. für Gewährleistung in Ziffer 7 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 8 geregelt.

9.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:

9.2.1 für Personenschäden bis zu 1,0 Million EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 2,0 Millionen EURO pro Vertrag.

9.2.2 für Sachschäden bis zu 500.000 EURO je **Schadensereignis**, insgesamt jedoch höchstens **bis zu 1,0 Million** EURO pro Vertrag.

9.2.3 für Vermögensschäden höchstens bis zu **10%** des Gesamtpreises des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens 500.000 EURO pro Vertrag. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur **für** denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung\* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust\* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung\* durchgeführt hat.

9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.3 Satz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

#### 10 Verjährung\*

Ansprüche nach den Ziffern 6, 8 und 9 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Überlassung.

#### 11 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

11.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden **Sachverhalte**, deren Kenntnis für ihn aus **Gründen** des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

11.2 Vor Übergabe eines **Datenträgers** an den Auftragnehmer **stellt** der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach **Datenschutzrecht** erforderliche Verpflichtung auf das **Datengeheimnis** ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

11.4 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 11.3 unter **Berücksichtigung** der **Sachverhalte** gemäß Ziffer 11.1 schuldhaft innerhalb **einer** gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften **vorsätzlich** oder grob fahrlässig verletzt.

11.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, **Geschäfts-** und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

#### 12 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, **Mitteilungs-** und Dokumentationspflichten bedürfen der **Schriftform\***, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

**20025**

EVB-IT Überlassung Typ A

Seite 5 von 5

Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001

**13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

**Begriffsbestimmungen****Datensicherung, ordnungsgemäße**

Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der **IT-Systeme** einschließlich der auf diesen **IT-Systemen** gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der **Datensensitivität** eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirksamen Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und **Prozessen** in definierten Zyklen und Generationen.

**Datenverlust**

Verlust (Lösung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.

**Gewährleistungfrist**

Hierunter ist die Verjährungsfrist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

**Parametrisierung**

Die individuelle Anpassung von Software, zumeist Standardsoftware, an die Nutzererfordernisse durch **Einstellung** der Attribute innerhalb der Software.

**Schadensfunktion**

Vom Anwender **ungewünschte Funktion**, die die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten unbeabsichtigt oder **bewusst** gesteuert gefährden kann.

Gemäß BGB §§ 126, 127 sowie zusätzlich elektronische Form.

**Schriftform**

Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.

**Schutzrechte**

Herbeiführen der Ablauffähigkeit von Software auf einer bestimmten Hardware nach einem vereinbarten Verfahren.

**Softwareinstallation (Installation)**

Die Kopplung von verschiedenen Softwaresystemen (Standardsoftware oder **Individualsoftware**) zu einem Gesamtsystem, indem zwischen den vorher getrennten Softwaresystemen Daten und Informationen aktiv, **prozessorientiert** und automatisiert ausgetauscht werden.

**Standardsoftware**

Software (**Programme**, **Programm-Module**, **Tools** etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.

**Systemumgebung**

Technische und administrative Einsatzumgebung eines im Vertrag bezeichneten **IT-Systems**, für die der Auftragnehmer die Standardsoftware freigegeben hat

**Verzugstag**

Jeder begonnene Kalendertag, mit dem sich der Auftragnehmer nach Fristüberschreitung in Verzug befindet.

## Störungsmeldung Nr.

**Auftraggeber:** \_\_\_\_\_**Org.Einheit/Abteilung:** \_\_\_\_\_**Name des Meldenden:** \_\_\_\_\_**Postanschrift** \_\_\_\_\_**Telefon für Rückfragen:** \_\_\_\_\_**Fax für Rückmeldungen:** \_\_\_\_\_**e-Mail für Rückmeldungen:** \_\_\_\_\_**Vertragsnummer/Kennung:** \_\_\_\_\_**Auftragnehmer:** \_\_\_\_\_**Org.Einheit/Abteilung:** \_\_\_\_\_**Name des Empfängers:** \_\_\_\_\_**Postanschrift:** \_\_\_\_\_**Telefon:** \_\_\_\_\_**Fax:** \_\_\_\_\_**e-Mail:** \_\_\_\_\_**Vertragsnummer/Kennung:** \_\_\_\_\_**Web-Adresse:** \_\_\_\_\_**Produkt (HW/SW):** \_\_\_\_\_**Typ/Modell/Version:** \_\_\_\_\_**Seriennummer:** \_\_\_\_\_**Tatsächlicher Liefertermin:** \_\_\_\_\_**Störung aufgetreten am:** \_\_\_\_\_**Kurzbeschreibung der Störung:** \_\_\_\_\_**Informationen über Ausschluss anderer Störungsursachen:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_**Reproduzierbar:** \_\_\_\_\_ja  nein **Systemumgebung/Konfiguration:** \_\_\_\_\_**Standort des Produktes:** \_\_\_\_\_**Bedeutung der Störung:**  
(nach Einschätzung des Auftraggebers)  
\_\_\_\_\_ Hoch Mittel Niedrig**Folgende Dokumente liegen beim Auftraggeber zur Einsicht bereit:** \_\_\_\_\_**Bemerkungen:** \_\_\_\_\_

---

Ort  
Firma

---

Datum

---

Ort  
Auftraggeber

---

Datum

---

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

---

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

20025

EVB-IT Überlassung Typ A  
(Langfassung)Seite 1 von 5  
Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001

**Vertragsnummer/Kennung** Auftraggeber  
**Vertragsnummer/Kennung** Auftragnehmer

## **Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung**

Zwischen

- im folgenden „**Auftraggeber**“ genannt -

und

- im folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **1 Vertragsgegenstand und Vergütung**

1.1 Überlassung von Standardsoftware\* gemäß Nummer 3

D EUR  DEM

1.2 Für alle in **diesem** Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die Währung.

1.3 Der Gesamtpreis (netto) gemäß Nummer 3.1 dieses Vertrages beträgt zuzüglich der zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Umsatzsteuer.

### **2 Vertragsbestandteile**

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag (Seite 1 bis \_\_\_\_ ) einschließlich der **Anlage(n)** Nr.
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) in der bei **Vertragsschluss** geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Verdingungsordnung fQr Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (**VOL/B**) in der bei Vertragschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Überlassung Typ A und **VOL/B** liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

### 3 Überlassung von Standardsoftware

3.1 Der Auftragnehmer <b>überlässt</b> dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware:									
Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und <b>-beschreibung</b> <b>Produkt-Nr.</b>	Menge	Lieferzeit- raum/ -termin	GewF	KNV	EXP	Einmalige Überlassungsvergütung für StandardSoftware*	Einzelpreis netto	Summe Preis netto
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

**Gesamtpreis Standardsoftware (netto)**  

- GewF = Gewährleistungsfrist\* in Monaten, falls abweichend von EVB-IT Überlassung Typ A.  
 KNV = Keine Nachbesserungsverpflichtung; die mit "x" gekennzeichnete Standardsoftware\* ist von der Verpflichtung zur Nachbesserung gemäß EVB-IT Überlassung Typ A ausgenommen. Ansprüche auf Wandelung, Minderung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 7.6 Abs. 3 EVB-IT Überlassung Typ A bleiben unberührt.  
 EXP = Die mit "x" gekennzeichnete Standardsoftware\* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A.

20025

EVB-IT Überlassung Typ A  
(Langfassung)Seite 3 von 5  
Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer**3.2 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes**

Die Beschreibung der Standardsoftware\* ergibt sich ergänzend aus

 folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_

 folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom

Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_

 folgenden weiteren Dokumenten

Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_

Es gelten die Dokumente in

 obiger Reihenfolge folgender Reihenfolge**4 Zugesicherte Eigenschaften** Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert: Ergänzende Regelungen:**5 Dokumentation****5.1 Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ A)****5.2 Vervielfältigungsrecht**

ö Die Dokumentation für die Standardsoftware\* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ kann \_\_\_\_\_-fach vervielfältigt werden.

**6 Lieferanschrift**

Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

**7 Besondere Nutzungsvereinbarungen** gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung Typ A

**7.1 Mehrfachnutzung**

- Die Standardsoftware\* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_ darf bis zu \_\_\_\_-fach gleichzeitig genutzt werden.

**7.2 Übertragbarkeit**

- D Das Nutzungsrecht an der Standardsoftware\* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_ ist nicht übertragbar.

**7.3 Weitere Nutzungsvereinbarungen**

- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_

**7.4 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken**

- O Ist der Auftraggeber zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, darf er für den Fall der Übertragung eine Kopie der Standardsoftware\* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken  
 D gegen folgende gesonderte Vergütung  
 O ohne gesonderte Vergütung  
 behalten.

**8 Kopier- oder Nutzungssperren** gemäß Ziffer 3.8 EVB-IT Überlassung Typ A

- O Dem Auftragnehmer sind keine Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware\* bekannt.  
 D Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware\* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. \_\_\_\_

**9 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken** bei außerordentlicher Kündigung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A

- Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Kündigung eine Kopie der Standardsoftware\* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten.

**10 Verantwortlicher Ansprechpartner**

des Auftraggebers: \_\_\_\_\_

des Auftragnehmers: \_\_\_\_\_

20025

EVB-IT Überlassung Typ A  
(Langfassung)Seite 5 von 5  
Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer**11 Fehlermeldung und Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung****11.1 Adresse für Fehlermeldung gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ A**Die Fehlermeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Überlassung Typ A  
- Störungsmeldeformular - an:

Organisationseinheit/Abteilung: \_\_\_\_\_

Name des Empfängers: \_\_\_\_\_

Postanschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

e-Mail: \_\_\_\_\_

Web-Adresse: \_\_\_\_\_

**11.2 Annahme der Fehlermeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten im Rahmen der Gewährleistung für Standardsoftware mit Verpflichtung zur Nachbesserung**

Die Fehlermeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen:

 Ergänzende Vereinbarungen zu **Bereitschafts-** und Reaktionszeiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_**12 Telefonische Unterstützung** D Telefonische **Unterstützung** des Auftraggebers erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_**13 Versicherung** Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 **EVB-IT** Überlassung Typ A durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen **Industriehaftpflichtversicherung** oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht**14 Sonstige Vereinbarungen**Ort  
Firma

Datum

Ort  
Auftragnehmer

Datum

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)

**Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber**  
**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer**

### Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung

Zwischen \_\_\_\_\_ „**Auftraggeber**“  
und \_\_\_\_\_ „**Auftragnehmer**“

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### 1 Überlassung von Standardsoftware

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware. Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die Währung: D EUR D DEM							
Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Menge	Lieferzeit- raum/ -termin	GewF	KNV	EXP	Einmalige Überlassungsvergütung für Standardsoftware

Gesamtpreis Standardsoftware (netto) \_\_\_\_\_

Zuzuglich der zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

- GewF = Gewährleistungsfrist in Monaten, falls abweichend von EVB-IT Überlassung Typ A.
- KNV = Keine Nachbesserungsverpflichtung; die mit V gekennzeichnete Standardsoftware ist von der Verpflichtung zur Nachbesserung gemäß EVB-IT Überlassung Typ A ausgenommen. Ansprüche auf Wandelung, Minderung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 7.6 Abs. 3 EVB-IT Überlassung Typ A bleiben unberührt.
- EXP = Die mit V gekennzeichnete Standardsoftware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A.

#### 2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag einschließlich der Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1.
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - TeD B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Überlassung Typ A und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

#### 3 Lieferanschrift:

Erfüllungsort:  
falls abweichend von der Lieferanschrift \_\_\_\_\_

#### 4 Besondere Nutzungsvereinbarungen (gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung Typ A)

##### 4.1 Mehrfachnutzung

D Die Standardsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ darf bis zu \_\_\_\_\_ -fach gleichzeitig genutzt werden.

##### 4.2 Übertragbarkeit

D Das Nutzungsrecht an der Standardsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ ist nicht übertragbar.

##### 4.3 Weitere Nutzungsvereinbarungen

D gemäß Anlage \_\_\_\_\_

#### 5 Sonstige Vereinbarungen

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
Firma \_\_\_\_\_ Auftraggeber \_\_\_\_\_

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)